Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/16 95/01/0378

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
AsylG 1991 §16 Abs1;
AVG §45 Abs1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Stellt der Asylwerber die Behauptung der individuell ihn betreffenden Verfolgungsgefahr aus einem der in Art 1 AbschnA Z 2 der FlKonv genannten Gründe nicht auf, so können auch notorische Umstände grundsätzlich asylrelevanter Natur in seinem Heimatland nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010378.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at